

41. Zum Begriffe „gewerbsmäßig“ in § 4 des Patentgesetzes vom 7. April 1891. Ist die Benutzung einer patentierten Läutevorrichtung für die Glocken einer Kirche seitens der Kirchengemeinde eine gewerbsmäßige?

I. Zivilsenat. Urt. v. 29. Mai 1907 i. S. B.-Verein für Bergbau u. Gußstahlfabrikation (Kl.) w. evangel.-luther. Stadtsynodalverband in F. (Bekl.). Rep. I. 367/06.

- I. Landgericht Frankfurt a. M.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die klagende Aktiengesellschaft war Inhaberin des Patent Nr. 94986 auf eine Läutevorrichtung für Glocken, die bestimmt ist, die hierbei erforderliche Arbeit durch einen Maschinenantrieb leisten zu lassen. Sie behauptete, daß eine an der Glocke der Matthäus-pfarrkirche in F. angebrachte maschinelle Vorrichtung in ihren Patentschutz eingreife, und beantragte Verurteilung der verklagten Kirchengemeinde, bei Vermeidung einer Strafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung jene Läutemaschine nicht mehr zu benutzen. Der Synodalvorstand der Beklagten beantragte Abweisung der Klage, indem

er außer anderen Einwendungen geltend machte, daß die in Frage stehende Benutzung keine gewerbsmäßige sei, und der auf § 4 des Patentgesetzes gestützte Anspruch schon aus diesem Grunde versage.

Beide Vorinstanzen billigten die Auffassung der Beklagten. Auf die Revision der Klägerin wurde das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben, und die Sache zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

„Das Oberlandesgericht geht mit Recht davon aus, daß der Begriff „gewerbsmäßig“ in § 4 des Patentgesetzes, als eines sich mit dem Erfinderrechte befassenden Sondergesetzes, selbständig an der Hand dieses Gesetzes zu ermitteln und festzustellen sei, und daß er sich nicht mit dem Begriff der Gewerbsmäßigkeit im Sinne des Handelsrechts, der Gewerbeordnung und anderer Gesetze decke. Es erwägt auch zutreffend, daß die Vorschrift des § 5 Abs. 2 des Gesetzes „überflüssig, ja sinnwidrig wäre“, wenn zum Begriff der Gewerbsmäßigkeit in § 4 die auf dem Gebiete des Handels- und Gewerberechts und auch im gewöhnlichen Sprachgebrauch mit ihm verbundene Vorstellung einer auf Erwerb und Gewinn gerichteten Tätigkeit erforderlich wäre. Gleichwohl glaubt das Oberlandesgericht die Anwendbarkeit des § 4 im vorliegenden Falle verneinen zu müssen, weil das Gesetz den Ausdruck „gewerbsmäßig gebrauchen“ gewählt habe, ein Gebrauch für Zwecke des kirchlichen Gottesdienstes aber niemals als ein gewerbsmäßiger aufgefaßt werden könne. Der Standpunkt des Oberlandesgerichts ist nicht konsequent. Nötigt der in den Motiven und im Gesetz selbst klar zum Ausdruck gekommene Wille des Gesetzgebers anzuerkennen, daß der von ihm in § 4 gebrauchte Ausdruck „gewerbsmäßig“ ein ungenauer ist, daß er insbesondere abweichend vom regelmäßigen Sprachgebrauch und von der Ausdrucksweise anderer Reichsgesetze nicht ausschließlich im Sinne einer auf Erwerb oder Gewinn gerichteten Tätigkeit verstanden werden darf, so muß man ihn folgerichtig in dem Sinne verstehen, wie ihn der Gesetzgeber gemeint hat. Man darf ihm nicht eine Auslegung geben, die weder dem Sprachgebrauch und der Ausdrucksweise anderer Gesetze, noch dem anderweit erklärten Willen des Gesetzgebers entspricht. Dies geschieht aber, wenn man mit dem Oberlandesgerichte (vgl. auch Kent, Patentgesetz Bd. 1 S. 396 Bem. 183) einerseits von dem Erfordernis, daß der Gebrauch auf dauernden Erwerb ge-

richtet sei, abzieht, andererseits aber doch den Gebrauch in einem Gewerbebetriebe, oder im Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb, oder wenigstens mit einer „nach Art eines Gewerbes betriebenen Unternehmung“ verlangt. Solche künstlichen Unterscheidungen sind dem Gesetze fremd.

Der § 4 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 lautete:

„Das Patent hat die Wirkung, daß niemand befugt ist, ohne Erlaubnis des Patentinhabers den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten.

Bildet ein Verfahren, eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug oder ein sonstiges Arbeitsgerät den Gegenstand der Erfindung, so hat das Patent außerdem die Wirkung, daß niemand befugt ist, ohne Erlaubnis des Patentinhabers das Verfahren anzuwenden oder den Gegenstand der Erfindung zu gebrauchen.“

Das neue Patentgesetz vom 7. April 1891 hat die Unterscheidung, die hier zwischen Maschinen, Betriebsvorrichtungen und Arbeitsgeräten einerseits und den übrigen Gebrauchsgegenständen andererseits gemacht ist, als innerlich unberechtigt beseitigt. Es gewährt auch hinsichtlich des Gebrauchs den Patentschutz ohne jede Einschränkung in gegenständlicher Hinsicht. Es macht diesen Schutz nur davon abhängig, daß der Gebrauch ein „gewerbsmäßiger“ sei. Dabei wird in den Motiven erklärt, daß gewerbliche Benutzung im weitesten Sinne zu verstehen sei, daß es aber unzulässig sei, den Patentschutz auch auf das Gebiet des häuslichen Gebrauchs zu erstrecken (vgl. Reichstagsdrucksachen 8. Legislaturperiode I. Session 1890 Nr. 152 S. 15).

Darüber, was der Gesetzgeber gewollt hat, kann nach dieser Stelle der Motive kaum ein Zweifel bestehen. Es sollte der häusliche Gebrauch, der rein persönliche und private, insbesondere auch der Gebrauch zu Studienzwecken, ausgenommen werden, in allen übrigen Beziehungen aber der Schutz des Gesetzes wirksam sein. Und eine ausdrückliche Konsequenz aus dieser seiner Auffassung hat der Gesetzgeber durch die Bestimmung des § 5 Abs. 2 gezogen, mit der er eine Benutzung, die keine gewerbsmäßige im Sinne des gemeinen Sprachgebrauchs, sondern eine solche „im Interesse der gemeinen Wohlfahrt“ ist, der Wirkung des Patentess entzieht, obwohl sie gar nicht unter den Patentschutz fallen würde, wenn jede Benutzung, die

nicht in einem Gewerbe erfolgt, auch keine gewerbsmäßige im Sinne des § 4 wäre. Den Gegensatz zu dem „häuslichen Gebrauche“ bildet nicht nur der Gebrauch in einem eigentlichen Gewerbebetriebe, sondern jede nicht rein private Benutzung, wenn sie auch nicht für Zwecke eines Gewerbes erfolgt. Der Ausdruck „gewerbsmäßig“ in § 4 muß, wie das Oberlandesgericht selbst zugibt, interpretiert, er muß auch richtig interpretiert werden.

Für die hier gebilligte Auffassung sind die ersten wissenschaftlichen Autoritäten auf dem Gebiete des Patentrechts literarisch eingetreten; so insbesondere

Köhler, in Grünhut's Zeitschrift Bd. 25 S. 209, 217 flg., und in seinem Handbuch des Deutschen Patentrechts S. 433; Wolze, im „Recht“ 1907 S. 5 flg.; Seligsohn, Patentgesetz (3. Aufl.) § 4 Bem. 5; vgl. auch Say, Patentgesetz S. 140 Anm. 82.

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Benutzung einer Vorrichtung durch eine Kirchengemeinde für die Zwecke eines regelmäßigen öffentlichen Gottesdienstes, weil sie nicht bloß einen häuslichen, privaten Gebrauch darstellt, unter die Bestimmung des § 4 des Gesetzes fällt. Die Benutzung ist eine gewerbsmäßige, zwar nicht im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauchs, wohl aber im Sinne des Patentgesetzes, das den Ausdruck „gewerbsmäßig“ „im weitesten Sinne“ verstanden wissen und damit den Gegensatz zur häuslichen Benutzung treffen will.“ . . .